

Sitzung: 05.05.2021 Bau- und Umweltausschuss

TOP 2

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 138 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß" und Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß";
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgte über die Durchführung der öffentlichen Auslegung und fand im Zeitraum vom 21.10.2020 bis 23.11.2020 statt.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 13.10.2020 bis 23.11.2020 statt. Das Ergebnis des Verfahrens lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Gemeinde Rudelzhausen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Erdgas Südbayern GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Kreisheimatpflegerin
- Energienetze Bayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Abensberg FNP+LAP/BPL, E-Mail vom 20.10.2020
- Bayerischer Bauernverband für FNP+LAP/BPL, E-Mail vom 14.10.2020
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg für FNP+LAP/BPL, E-Mail vom 14.10.2020
- IHK Regensburg für FNP+LAP/BPL, E-Mail vom 11.11.2020
- Regierung von Niederbayern in Landshut für FNP+LAP/BPL, Schreiben vom 20.11.2020
- Regionaler Planungsverband Landshut für FNP+LAP/BPL, Schreiben vom 23.11.2020
- Vodafone Kabeldeutschland für FNP+LAP/BPL, E-Mail vom 10.11.2020
- Bayernwerk AG für FNP+LAP/BPL, E-Mail vom 12.11.2020
- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat, Städtebau und Bauplanungsrecht für BPL, Schreiben vom 18.11.2020
- Landratsamt Kelheim, Städtebau und Bauplanungsrecht für FNP+LAP, Schreiben vom 18.11.2020

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Deutsche Telekom GmbH (FNP+LAP/BPL), Schreiben vom 18.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang der St 2085 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaikanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen.

Vor Baubeginn hat der Antragsteller eine Spartenabfrage durchzuführen, um die genaue Lage der Kabel zu ermitteln. Bei den Heckenpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.

3.2 Polizeiinspektion Mainburg (FNP+LAP/BPL), E-Mail vom 15.10.2020

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante PV-Anlage. Wie in der Planung bereits festgelegt, sollte darauf geachtet werden, dass die Bepflanzung so angelegt wird, dass in der Ausfahrt zur Staatsstraße keine Sichtbehinderungen entstehen.

- Mit 11 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stellungnahme der Polizeiinspektion Mainburg wird zur Kenntnis genommen.

Beim Bau ist vor Ort zu überprüfen, dass mit den Gehölzpflanzungen ggf. ein größerer Abstand eingehalten wird.

3.3 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau (FNP+LAP/BPL), Schreiben vom 14.10.2020

Der oben genannte Flächennutzungs- und Landschaftsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage in Straß“ ist dem Zweckverband am 23.06.2020 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 30.07.2020 die Stellungnahme bezüglich des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Straß“.

Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i.d. Hallertau, Tel. 08752/868590, E-Mail: info@zwwv-hallertau.de.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 100 PVC im Flurstück 565 der Gemarkung Großgundertshausen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaßskizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) zu tragen.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege- bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau.

Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Großgundertshausen dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, bzw. dem Bauträger der Photovoltaikanlage, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Straß“, DB 20 stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Straß“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung Hallertau wird zur Kenntnis genommen.
Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen.

3.4 Schreiben des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FNP+LAP/BPL), Schreiben vom 25.11.2020

Zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Abensberg wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

Wir weisen darauf hin, dass die betroffenen Flächen derzeit noch der bergrechtlichen Aufsicht unterliegen. Ein Vorschreiten dieser Planungen ist deshalb erst nach einer Klärung des Sachverhalts mit dem zuständigen Bergamt möglich.

Das damalige Einverständnis im bergrechtlichen Verfahren erfolgte nach Prüfung der waldrechtlichen Vorgaben nur unter dem Vorbehalt, dass die betroffenen Waldflächen nach der Beendigung des Bentonit-Abbaus wieder aufgeforstet werden. Dies wurde auch als Nebenbestimmung in die bergrechtliche Genehmigung vom 07.04.2016 aufgenommen.

Von der jetzigen Planung sind unter anderem Flächen betroffen, die wieder Wald i. S. von § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) werden.

Jede Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf grundsätzlich der Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Aufstellung eines rechtsgültigen Bebauungsplans kann nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG ersetzen, falls im Zuge dieses Verfahrens von der zuständigen Behörde die Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG geprüft worden sind.

Der Wald der Region Mainburg liegt im Geltungsbereich des Waldfunktionsplans für die Region Landshut. Ziel des Waldfunktionsplans ist, die Wälder in ihrer Flächensubstanz zu erhalten. Durch das geplante Vorhaben geht Wald verloren. Diese Rodung ist nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 6 BayWaldG nicht konform mit den Zielen des Waldfunktionsplans.

Im Geltungsbereich der Waldfunktionsplanung für die Region Landshut liegt der Waldanteil mit 23 Prozent deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 36 Prozent. Die Erhaltung des Waldes liegt daher im öffentlichen Interesse (Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG).

Der Regionalplan der Region 13, in dessen Geltungsbereich das Vorhaben liegt, gibt als behördenverbindliches Ziel die Erhaltung des Waldes vor. Deshalb widerspricht diese Rodung den Zielen des Regionalplans und begründet daher ebenfalls das öffentliche Interesse der Walderhaltung nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG.

Für die angedachte PV-Anlage wird Wald im Umfang von 3 Hektar in Anspruch genommen. Der Waldfunktionsplan der Region Landshut und der Regionalplan der Region 13 fordern als behördenverbindliches Ziel den Erhalt der Waldfläche. Deshalb müssen die 3 Hektar an Wald, die für die PV-Anlage in Anspruch genommen werden, im Flächenumfang 1:1 ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsfläche Flur-Nr. 746/0 in der Gemarkung Steinbach befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Deshalb bedarf die Erlaubnis zur Aufforstung ebenfalls einer Zustimmung der örtlich zuständigen wasserrechtlichen Genehmigungsbehörde.

Die Ausgleichsfläche Flur-Nr. 371, Gemarkung Berg, liegt nicht im Geltungsbereich des Waldfunktionsplans der Region Landshut bzw. des Regionalplans der Region 13. Folglich kann diese Fläche rechtlich nicht als Ersatz einer Waldrodungsfläche im Geltungsbereich des Waldfunktionsplans bzw. des Regionalplans der Region 13 anerkannt werden. Somit besteht der Bedarf, dass eine andere Erstaufforstungsfläche im Geltungsbereich des Waldfunktionsplans bzw. des Regionalplans gefunden wird. Sollte trotz

unserer Einwendungen an einer Aufforstung der Flur-Nr. 371, Gemarkung Berg, festgehalten werden, so weisen wir darauf hin, dass diese Fläche der Zuständigkeit des AELF Erding unterliegt. Deshalb kann dieser Bebauungsplan ohne eine Beteiligung des AELF Erding für dieses Flurstück 371 der Gemarkung Berg keine Erstaufforstungsgenehmigung ersetzen.

Es bestehen von unserer Seite Einwände gegenüber der vorgelegten Planung.

Hinweise:

1. Waldrodungen mit einer Fläche von mehr als 1 Hektar stellen UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) dar.
2. Erstaufforstungen mit einer Fläche von mehr als 2 Hektar stellen UVP-pflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) dar.

Bereich Landwirtschaft:

Im jetzt vorgelegten Bebauungs- und Grünordnungsplan (zur „PV-Freiflächenanlage nördlich von Straß“) werden folgende Flurstücke als Flächen für eine Ersatzaufforstung beschrieben:

| <u>Gemarkung</u> | <u>Fl.-Nr.</u> | <u>betroffene Fläche (ha)</u> | <u>Anmerkung</u> |
|-------------------|----------------|-------------------------------|------------------|
| Sandelzhausen | 1172 | 0,9 | Dauergrünland |
| | 1326 | 0,8 | |
| Steinbach Berg | 746 | 0,2 | Dauergrünland |
| | 371 | 1,05 | |

Aus agrarstruktureller Sicht ist eine **Aufforstung der Flur-Nr. 371 (Gem. Berg) abzulehnen**, da damit innerhalb der offenen Feldflur ein alleinstehendes Waldstück ohne direkten Zusammenhang mit angrenzendem Wald geschaffen und damit eine Zerschneidung der bestehenden Feldflur etabliert würde.

Bei den Flur-Nr. 1172 (Gem. Sandelzhausen) und Flur-Nr. 746/0 (Gem. Steinbach) handelt es sich um Dauergrünland, d. h. diese dürfen nicht ohne Weiteres zu Ackerland umgerissen oder anderweitig umgewandelt werden. Im Falle einer Aufforstung der Flächen ist **vorab ein Antrag auf „Umwandlung von Grünland“ bei der zuständigen Stelle zu stellen.**

Wir weisen zudem darauf hin, dass bei einer Erstaufforstung der beiden Flur-Nrn. 1172 und 1326 (beide Gem. Sandelzhausen) Flächen mit einer vergleichsweise guten Bonitierung der Idw. Erzeugung verloren gehen. Aus unserer Sicht sollten für eine Erstaufforstung primär Flächen mit minderer bzw. unterdurchschnittlicher Ertragsersparnis herangezogen werden, um Flächen mit guten Voraussetzungen möglichst für die Produktion von Nahrungsmitteln zu erhalten.

Bei den geplanten Aufforstungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Im Falle einer Aufforstung der Flur Nr. 1172 sind aufgrund der Beschattung des nördlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücks (Flur-Nr. 1176) an der nördlichen Grenze mind. 4 m Grenzabstand zu fordern.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

Die bergrechtliche Aufsicht endet mit dem Rückkauf der Flächen. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird kein Wald gerodet, sondern es sollen die festgelegten Aufforstungen von 3 ha an anderer Stelle ersetzt werden, sodass insgesamt der Wald erhalten bleibt.

Die geplanten Erstaufforstungen wurden vom AELF abgelehnt, darum wurden neue Erstaufforstungsflächen geplant und die nötigen Erstaufforstungsanträge eingeholt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung UVP wird nicht durchgeführt, da für das Vorhaben kein Wald gerodet wird und die Erstaufforstungen jeweils Einzelflächen unter 2 ha Größe sind.

3.5 Landratsamt Kelheim (BPL), Schreiben vom 18.11.2020

Belange des Immissionsschutzes

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik Freiflächenanlage nördlich von Straß“ in Mainburg. Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 30.07.2020 wird hingewiesen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die mögliche Blendwirkung an Immissionsorten durch die Reflexion der Sonnenstrahlen an den PV-Modulen zu betrachten. In der Regel nicht relevant sind Immissionssorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden,
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind,
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in deutlich mehr als 100 m Entfernung zum geplanten Geltungsbereich, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Hinweis:

Die vorliegende Beurteilung bezieht sich auf mögliche Blendwirkungen an den maßgeblichen Immissionssorten (schutzbedürftige Wohnnutzungen, etc.). Blendwirkungen an Verkehrswegen und deren mögliche Folgen unterliegen nicht der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Eine Plausibilitätsprüfung des vorliegenden Blendgutachtens der ifb Eigenschek erfolgte durch die Fachstelle nicht.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, eine ehemalige Bentonit-/Tontagebaufläche bekannt, die bereits wieder verfüllt und rekultiviert ist. Für die Genehmigung, Überwachung des Tagebaus, auch der Wiederverfüllung und Rekultivierung war das Bergamt Süd zuständig. Der Abbau und die Rekultivierung sind vom Bergamt überwacht und abgenommen worden. Die Belange, das staatliche Abfallrecht/Bodenschutzrecht betreffend, wurden nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend berücksichtigt und somit kann dem Vorhaben zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zugestimmt werden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum staatlichen Abfallrecht wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Seitens des Straßenverkehrsrechts wird auf die Stellungnahme vom 30.07.2020 verwiesen: Die geplante PV-Anlage wird über Flurwege erschlossen. Eine klassifizierte Straße (Bundes-, Staats- oder Kreisstraße) ist nicht unmittelbar betroffen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist hiervon nicht betroffen.

Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer entlang der Staatsstraße St 2085 vermieden wird.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Verkehrsrecht wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend dem Ergebnis des Blendgutachtens Nr. 2020-1712 vom 15.06.2020 wird die geplante Photovoltaikanlage als genehmigungsfähig eingestuft.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur vorliegenden Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorbemerkung:

Für den Geltungsbereich liegt eine bergrechtliche Genehmigung vor. Die darin enthaltenen Vorgaben wirken sich erheblich auf die vorliegende Planung aus. Im bergrechtlichen Verfahren wurden verschiedene Regelungen hinsichtlich der Eingriffsregelung, des gesetzlichen Biotopschutzes und des speziellen Artenschutzes getroffen. Diese Maßnahmen wurden noch nicht abgenommen. Nach derzeitigem Stand (Angaben im Bebauungsplan und aktuelle Luftbilder) bestehen Zweifel an der vollständigen Umsetzung. Da das bergrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und auch kein Änderungsantrag bekannt ist, kann die naturschutzfachliche Stellungnahme nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

Hinweise:

1. Festsetzung 1.3:
In Festsetzung 1.3 wird Bezug auf einen „Urzustand“ genommen und eine Folgenutzung Landwirtschaft festgelegt. Der Begriff „Urzustand“ ist hier nicht angebracht, da es sich um eine Abbaufläche mit eindeutig geregelten Rekultivierungszielen handelt. Weite Teile der Fläche waren vor dem Abbauvorhaben forstwirtschaftlich genutzt, was auch in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt wurde.
2. Festsetzung 3:
In Festsetzung 3 wird Bezug auf Ackerbrüter genommen. Im Geltungsbereich liegt jedoch kein Acker.
3. Waldausgleich:
Die Ausführungen zum Waldausgleich betreffen primär die bergrechtliche Genehmigung. Hier ist jedoch zu beachten, dass die geplante forstliche Rekultivierung der Fläche nicht nur einen waldbrechtlichen, sondern auch einen naturschutzrechtlichen Ausgleich darstellt. Eine Abstimmung der Ersatzflächen mit der unteren Naturschutzbehörde hat bislang allerdings noch nicht stattgefunden.
4. Gesetzlich geschützte Feuchtflächen:
Der nach § 30 BNatSchG erforderliche Ausgleich für die Zerstörung einer Feuchtfläche betrifft primär die bergrechtliche Genehmigung. In jedem Fall ist zu beachten, dass die Entwicklung dieses Biotoptyps nur auf speziellen Standorten möglich ist und entsprechende planerische Vorgaben getroffen werden müssen. Neben der konkreten Standortwahl und -vorbereitung kommt auch der Flächenpflege eine besondere Bedeutung zu. Die vorgesehene Mahd (einmal pro Jahr, ab Oktober) ist nicht zielführend. Auch die Alternative einer extensiven Beweidung ist für die Entwicklung einer Nasswiese nicht geeignet.
5. Eingrünung der Fläche:
Bereiche, auf denen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Eingrünung möglich ist, sollten bereits im Verfahren geklärt werden.

6. Rückhaltemulden:
Laut Planung sollen die erforderlichen Rückhaltemulden auch für Artenschutz Zwecke eingesetzt werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist sicherzustellen, dass ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen nicht zwischen März und September durchgeführt werden.
7. Anschluss an das Stromnetz:
Umfang und Lage der erforderlichen Anschlüsse an das Stromnetz sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass durch diese Zuleitungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen oder sonstigen naturnahen Flächen erfolgen und keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht werden dürfen (z.B. Rückschnitt von Gehölzen während der Vogelbrutzeit).
8. Sicherung der Ausgleichsflächen:
Nach Vorgaben des Bayerischen Umweltministeriums und gemäß Nr. 7 des Leitfadens „Bauen im Einklang“ ist es notwendig, bei Ausgleichsflächen in Privatbesitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern zu begründen. Diese Dienstbarkeit dient der Sicherung der Zweckbestimmung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Wir bitten daher die Stadt Mainburg, die Eintragung einer Dienstbarkeit zu veranlassen, sofern sich Privatflächen unter den Ausgleichsflächen befinden. Zudem bitten wir, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Eintragung zu informieren.
9. Meldung an das Ökoflächenkataster:
Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art. 9 Bay-NatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Die Meldung ist daher zeitnah, nach Rechtskraft des Bebauungsplans, durchzuführen. Wir bitten zudem, die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.

Die Rückbauverpflichtung wird dahingehend geändert, dass nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung entsprechend der ehemaligen Anteile wieder Landwirtschaft und Forstwirtschaft festgelegt werden.

Zur Vermeidung von Konflikten wurden Ackerbrüter gleichbedeutend mit Bodenbrüter in ihrer möglichen Betroffenheit durch die Maßnahme geprüft, da die Fläche nach der Auffüllung begrünt wurde.

Die Ersatzflächen für die Aufforstungen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die im bergrechtlichen Verfahren festgelegten Maßnahmen der Eingriffsregelung wurden der vorliegenden Planung der Ausgleichsflächen zu Grunde gelegt, sodass keine gegensätzlichen Maßnahmen geplant werden. Die Ausgleichsmaßnahme nach § 30 BNatSchG für die Zerstörung einer Feuchtfäche durch den Bentonitabbau wird im Bereich der Ausgleichsfläche für die Photovoltaikanlage umgesetzt und integriert. Die Standortvorbereitung und die Flächenpflege wird mit der UNB abgestimmt.

Mit der Eingrünung wird ein vorgegebener Abstand von 7,5 m zum Fahrbahnrand eingehalten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurde auf eine neu anzulegende Abfahrt von der Staatsstraße verzichtet und die Zufahrt zur Photovoltaikanlage auf einen bestehenden Feldweg mit entsprechender Anbindung an die Staatsstraße gelegt. Unterhaltsmaßnahmen an den Rückhaltebecken dürfen nicht von März bis September durchgeführt werden. Bei der Verlegung des Erdkabels zur Übergabestation werden keine Biotope oder geschützte Bereiche betroffen.

Eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Dienstbarkeit wird vorgenommen und die UNB informiert. Ebenso wird die Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster gemeldet.

3.6 Landratsamt Kelheim (FNP+LAP), Schreiben vom 18.11.2020

Belange des Immissionsschutzes

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Geplant ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 138 in Mainburg. Im Zuge der Änderung soll ein Sondergebiet für Photovoltaikflächen dargestellt werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die mögliche Blendwirkung an Immissionsorten durch die Reflexion der Sonnenstrahlen an den PV-Modulen zu betrachten. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden,
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind,
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Bebauungsplanbereich liegt in mehr als 100 m Entfernung zum geplanten SO-Geltungsbereich, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Gegen die gegenständliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Hinweis:

Die vorliegende Beurteilung bezieht sich auf mögliche Blendwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Wohnnutzungen, etc.). Blendwirkungen an Verkehrswegen und deren mögliche Folgen unterliegen nicht der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Eine Plausibilitätsprüfung des vorliegenden Blendgutachtens der ifb Eigenschenk erfolgte durch die Fachstelle nicht.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Änderungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, eine ehemalige Bentonit-/Tontagebaufläche bekannt, die bereits wieder verfüllt und rekultiviert ist. Für die Genehmigung, Überwachung des Tagebaus, auch der Wiederverfüllung und Rekultivierung war das Bergamt Süd zuständig. Der Abbau und die Rekultivierung sind vom Bergamt überwacht und abgenommen worden.

Hinsichtlich der Belange des staatlichen Abfallrechts/Bodenschutzrechts kann dem Vorhaben zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand zugestimmt werden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum staatlichen Abfallrecht wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur vorliegenden Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorbemerkung:

Für den Geltungsbereich liegt eine bergrechtliche Genehmigung vor. Die darin enthaltenen Vorgaben wirken sich erheblich auf die vorliegende Planung aus. Im bergrechtlichen Verfahren wurden verschiedene Regelungen hinsichtlich der Eingriffsregelung, des gesetzlichen Biotopschutzes und des speziellen Artenschutzes getroffen. Diese Maßnahmen wurden noch nicht abgenommen. Nach derzeitigem Stand (Angaben im Bebauungsplan und aktuelle Luftbilder) bestehen Zweifel an der vollständigen Umsetzung. Da das bergrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und auch kein Änderungsantrag bekannt ist, kann die naturschutzfachliche Stellungnahme nur unter Vorbehalt abgegeben werden.

Hinweise:

1. Rechtswirksame Fassung des Landschaftsplans:
Die in der Planung als „Ausschnitt aus dem Landschaftsplan – rechtswirksame Fassung“ titulierte Bestandskarte entspricht nicht dem tatsächlichen Landschaftsplan. Die Planungsgrundlage muss geändert und die Auswirkungen im Erläuterungsbericht behandelt werden.
2. Rückbauverpflichtung:
Laut Erläuterungsbericht ist als Folgenutzung Landwirtschaft festgelegt. Weite Teile der Fläche waren vor dem Abbauvorhaben allerdings forstwirtschaftlich genutzt, was auch in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt wurde. Der Sachverhalt sollte nochmals überprüft werden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.
Das Blendgutachten wurde am 04.08.2020 per E-Mail dem Staatlichen Bauamt zugeschickt. Der Ausschnitt des Landschaftsplans wird auf Aktualität überprüft. Die Rückbauverpflichtung wird dahingehend geändert, dass nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung entsprechend der ehemaligen Anteile wieder Landwirtschaft und Forstwirtschaft festgelegt werden. Die im bergrechtlichen Verfahren festgelegten Maßnahmen der Eingriffsregelung wurden der vorliegenden Planung der Ausgleichsflächen zu Grunde gelegt, sodass keine gegensätzlichen Maßnahmen geplant wurden.

3.7 Staatliches Bauamt Landshut (BPL), Schreiben vom 12.11.2020Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung,

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine –

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Beim Staatlichen Bauamt Landshut bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen).

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Das Staatliche Bauamt stimmt einer Reduzierung der Anbauverbotszone um 5,0 m auf 15 m zu. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).

Bäume und Zäune dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut (Sachgebiet P2) vorzunehmen.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Bereich der freien Strecke der Staatsstraße 2085 von Abschnitt 100 Station 2,090 bis Abschnitt 100 Station 2,400.

Zufahrt

Bei Abschnitt 100 Station 2,090 der St 2085 ist eine Zufahrt zum Baugebiet vorgesehen.

Die Zufahrt muss noch vor Erschließung der Freiflächenanlage auf eine Länge von mind. 10 m - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der o. g. Straße – mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2085 zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Einmündungsbereich der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 10 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen mit Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001“ ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Sichtflächen

In den Plan sind an den Zufahrten Sichtflächen mit den Abmessungen Tiefe 3,0 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 200 m einzutragen und in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Häfen u. ä. Mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Sonstiges

Dem Staatlichen Bauamt ist für die St 2085 das entsprechende Blendgutachten vorzulegen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

– keine –

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts ist gleichlautend wie am 16.07.2020.

Die geplante Zufahrt zur Photovoltaikanlage wurde nach Osten auf einen Feldweg mit bereits bestehender Abfahrt von der St 2085 verlegt, damit keine Zufahrt neu angelegt werden muss. Die Sichtflächen werden eingezeichnet.

3.8 Bergamt Südbayern, Regierung von Oberbayern (FNP+LAP/BPL), Schreiben vom 11.11.2020

Mit E-Mail vom 13.10.2020 beteiligten Sie das Bergamt Südbayern an Ihrer Bauleitplanung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Fl.-Nrn. 1321, 1322, 1341, 1341/1, 1342, 1343, 1345/5, 1346/9 und 1346/2, Gemarkung Sandelzhausen, nördlich von Straß.

1.

Wie bereits mit Schreiben vom 12.08.2020 (Az: 26.3851-R/C-2137) mitgeteilt, steht die Fläche mangels abgeschlossener Rekultivierung (Bestockung mit Waldfläche) immer noch unter Bergaufsicht und kann somit nicht von der Gemeinde überplant werden. Eine Nutzung der Betriebsflächen des Tagebaus als Standort für eine PV-Anlage ist somit aus derzeitiger Sicht **nicht möglich**.

Eine entsprechende Änderung des Rekultivierungszieles bedürfte der Zustimmung des AELF Abensberg, welche jedoch noch nicht vorliegt.

2.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Seite 6 erläutert, dass das LEP unter Punkt 6.2.3 (B) vorsieht, dass PV-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollten. Hierzu zählen Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (...) oder Konversionsstandorte.

Im folgenden Absatz wird ausgeführt:

„Auf der Fläche wurde von der Firma Imerys Metalcasting Germany GmbH Ton abgebaut, die gesamte Abbaufäche wurde von Oberboden befreit und mit schwerem Gerät befahren und tiefgründig verdichtet. Diese künstliche Veränderung der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur durch den Bodenabtrag stellt eine schädliche Bodenveränderung dar. Diese Gründe sprechen für eine schwerwiegende Beeinträchtigung und damit einen vorbelasteten Standort, sodass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist. Angesichts der Vorbelastung der Fläche durch den Tonabbau hat dort ein Eingriff in das Landschaftsbild bereits stattgefunden, sodass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dieser vorbelasteten Fläche somit dem Anbindungsziel des LEP nicht entgegensteht.“

Da es sich vorliegend um keinen Standort entlang von Infrastruktureinrichtungen handelt, wird somit der Eindruck erweckt, bei der mit Bäumen zu bestockenden Fläche würde es sich um einen Konversionsstandort handeln.

Ein Konversionsstandort zeichnet sich dadurch aus, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der bisherigen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Dementsprechend müssten die Bodenfunktionen nach BBodenSchG schwerwiegend beeinträchtigt sein.

Dies kann beim Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rekultivierung nicht der Fall sein. Vielmehr ist nach

der Wiederbestockung mit Wald davon auszugehen, dass die Fläche durchaus nicht schwerwiegend beeinträchtigt ist, mitunter also eine ertragsorientierte Forstwirtschaft mit nachhaltigem Reinertrag zu erwarten ist.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild würde durch die Renaturierung mit Wald ebenso beseitigt, was auch Sinn und Zweck der Rekultivierung ist. Aktuell ist von einem nachhaltigen Eingriff also nicht auszugehen.

Somit liegt aktuell weder ein Konversionsstandort noch ein Eingriff in das Landschaftsbild vor.

3.

In der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wird auf den Seiten 5 und 6 erneut auf Konversionsstandorte Bezug genommen.

Dazu wird auch hier ausgeführt:

„Zum derzeitigen Zeitpunkt der Untersuchung und des Beschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes ist der ökologische Wert der Fläche infolge der wirtschaftlichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt. Auf der Fläche wurde Ton abgebaut, die gesamte Abbaufäche wurde von Oberboden befreit und mit schwerem Gerät befahren sowie tiefgründig verdichtet. Diese künstliche Veränderung der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur durch den Bodenabtrag stellt eine schädliche Bodenveränderung dar. Diese Gründe sprechen für eine schwerwiegende Beeinträchtigung und damit einen vorbelasteten Standort, sodass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.“

Das Vorliegen von schwerwiegenden Beeinträchtigungen ist bei einer ordnungsgemäßen Rekultivierung nicht anzunehmen. Würde jede Tagebaufläche automatisch einen Konversionsstandort nach sich ziehen, wäre ein Tagebau aufgrund des nachhaltigen Verstoßes gegen Regelungen des BBodenSchG überhaupt nicht mehr möglich. Im Übrigen wird auf den Inhalt von Ziff. 2 dieses Schreibens verwiesen.

3.

Vielmehr könnte anstatt einer Konversionsfläche auf das Vorliegen einer baulichen Anlage gem. §§ 37 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 (nicht mehr § 51 EEG 2014) abgestellt werden. Insofern wäre auch eine „Vorbelastung“ durch Bodenbewegungen im Sinne des LEP nicht auszuschließen. Die Fläche wurde schließlich im Vergleich zu unverritzten Flächen bereits einer wirtschaftlichen Nutzung, die nicht Land- oder Forstwirtschaft war, zugeführt, ohne zugleich als Konversionsstandort eingestuft werden zu müssen.

4.

Sollte also mit der vorliegenden Bauleitplanung darauf abgestellt werden, dass es sich bei der Planungsfläche um eine Konversionsfläche mit einer schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigung handelt, so erhebt das Bergamt Südbayern hiergegen

Einwendungen wie unter Punkt 2. und 3. ausgeführt und stimmt der Bauleitplanung nicht zu.

Unabhängig davon steht die Fläche nach wie vor unter Bergrecht (siehe Punkt 1.), womit eine aktuelle Überplanung nicht möglich ist.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an das LRA Kelheim und das AELF Abensberg.

- Mit 11 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bergamts Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme dargestellt, begründet sich die Vergütung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz aus der Einstufung des Standorts auf einer verfüllten Abbaufäche als „Sonstige bauliche Anlage“ nach § 48 EEG 2017. Im Sinne des LEP stellen die Bodenbewegungen als Folge einer wirtschaftlichen Nutzung, die nicht Land- oder Forstwirtschaft war, kurz nach der Wiederverfüllung eine gewisse Vorbelastung dar. Eine Darstellung, die den Eindruck erweckt, dass eine Konversionsfläche vorliegt, wird überarbeitet.

Eine Konversionsfläche liegt nicht vor.